

# **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Neunkirchen am Potzberg vom 22.06.2016**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), alle in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung oder werden in der Haushaltsatzung festgesetzt.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.


## **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **§ 4 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Neunkirchen am Potzberg vom 19.01.2012 außer Kraft.

Neunkirchen am Potzberg, den 22.06.2016

  
Lilli Niebergall, Ortsbürgermeisterin

# Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Neunkirchen am Potzberg

vom 22.06.2016

## I. Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung  | 500,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung   | 300,00 € |
| 3. Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung im anonymen Grabfeld (§ 18 der Friedhofssatzung) für Aschen (Urnen) von Verstorbenen  | 300,00 € |
| 4. Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung auf dem Rasengrabfeld (§ 19 der Friedhofssatzung) für Aschen (Urnen) von Verstorbenen | 600,00 € |

## II. Gemischte Grabstätten

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Für die erste Belegung: Erdbestattung<br>Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 500,00 € |
| 2. Für die zweite Belegung: Beisetzung einer Asche (Urne)<br>von Verstorbenen nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung                 | 300,00 € |

## III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung für |            |
| a.) eine Wahlgrabstätte   | 1.000,00 € |
| b.) eine Urnenwahlgrabstätte  | 450,00 €   |
| c.) eine Urnenwahlgrabstätte auf dem Rasengrabfeld  | 800,00 €   |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr und Grabstelle                                |            |
| a.) an einer Wahlgrabstätte   | 12,50 €    |
| b.) an einer Urnenwahlgrabstätte  | 5,65 €     |
| c.) an einer Urnenwahlgrabstätte auf dem Rasengrabfeld                                    | 10,00 €    |
| d.) an einer gemischten Grabstätte  | 16,66 €    |

## IV. Benutzung und Reinigung der Leichenhalle (Trauerhalle)

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Benutzung der Leichenhalle   |          |
| a.) für die Aufbewahrung einer Leiche oder Asche (Urne)                     | 47,00 €  |
| b.) für die Aufbewahrung einer Leiche mit Kühlung für max. 3 Tage           | 80,00 €  |
| c.) für jeden weiteren Tag der Aufbewahrung einer Leiche mit Kühlung        | 21,00 €  |
| d.) für die Durchführung einer Trauerfeier                                  | 110,00 € |
| 2. Reinigung und Vorbereitung der Leichenhalle                              | 35,00 €  |
| 3. Reinigung und Vorbereitung der Leichenhalle an Samstagen (Zuschlag 30 %) | 45,00 €  |

## V. Gebühren für anderen Personen nach § 3 Abs. 3 der Friedhofssatzung

Die Kostenfestsetzung für die Überlassung von Grabstätten nach den Ziffern I. und II., die Verleihung von Nutzungsrechten nach Ziffer III. sowie die Benutzung und Reinigung der Leichenhalle nach Ziffer IV. an andere Personen nach § 3 Abs. 3 der Friedhofssatzung erfolgt nach besonderer Vereinbarung.

## VI. Zustimmung der Friedhofsverwaltung

- |   |         |
|---|---------|
| für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen nach § 24 Abs. 1 der Friedhofssatzung | 25,00 € |
|---|---------|

## VII. Ausheben und Schließen von Gräbern

Die Kosten für das Ausheben und Schließen der Gräber sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

## VIII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen (Urnen)

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen oder Aschen (Urnen) wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

## Stadtwerke Kusel machen Verbandsgemeinde umweltfreundlich mobiler

Für die Dauer von drei Jahren stellen die Stadtwerke Kusel der Verbandsgemeinde Altenglan ein voll elektrisch angetriebenes „Peugeot i-On“ zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung.

Geschäftsführer Friedrich Beck übergab am 17.06.2016 Verbandsbürgermeister Roger Schmitt das kompakte Kleinfahrzeug vor dem Servicezentrum der Stadtwerke Kusel.

Mit einer ungefähren Reichweite von ca. 120 km wird das strombe-

triebene Auto für die notwendigen Kurzstrecken genutzt. Dies erfolgt somit schadstofffrei und das entworfen Logo auf dem Fahrzeug macht entsprechend Werbung für den Energiepartner Stadtwerke Kusel in der umliegenden Region.

Bei der Übergabe bedankte sich Bürgermeister Schmitt für das kostenlose Schmuckstück und verwies auf die bereits bestehenden sehr guten Geschäftsbeziehungen zwischen den Stadtwerken Kusel und der Verbandsgemeinde Altenglan.



## HORSCHBACH

### Sitzung des Ortsgemeinderates

Horschbach. Am Montag, dem 04. Juli 2016, findet um 19.00 Uhr im alten Schulhaus in Horschbach eine Sitzung des Ortsgemeinderates Horschbach statt.

#### Tagesordnung

##### Öffentlicher Teil:

1. Einwohnerfragestunde
2. Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2014 und Erteilung der Entlastung für den Ortsbürgermeister, die Beigeordneten sowie die Bürgermeister und die Beigeordneten der Verbandsgemeinde Altenglan
3. Neufassung der Hauptsatzung
4. Festlegung einer Zeitung für öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Horschbach
5. Einrichtung Ganztagsbetreuung Kindertagesstätte Hinzweiler
6. Änderung Straßenbeleuch-

7. Annahme einer Spende
8. Mitteilungen und Anfragen

##### Nicht öffentlicher Teil:

9. Grundstücksangelegenheiten

##### Öffentlicher Teil:

10. Bekanntgabe der Ergebnisse des nicht öffentlichen Teils
- Horschbach, den 23.06.2016  
Michael Herrmann,  
Ortsbürgermeister

**Hinweis zu TOP 1 - Einwohnerfragestunde:**  
Nach § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Ortsgemeinderat Horschbach sollen dem Ortsbürgermeister nach Möglichkeit die Fragen drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.

## Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Neunkirchen am Potzberg vom 22.06.2016

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), alle in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

#### Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung oder werden in der Haushaltssatzung festgesetzt.

### § 2

#### Gebührenschildner

Gebührenschildner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### § 3

#### Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

### § 4

#### In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Neunkirchen am Potzberg vom 19.01.2012 außer Kraft.

Neunkirchen am Potzberg, den 22.06.2016  
Lilli Niebergall,  
Ortsbürgermeisterin

#### Anlage

#### zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Neunkirchen am Potzberg

vom 22.06.2016

#### I. Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 3 Abs. 2 der Friedhofsatzung 500,00 Euro
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 3 Abs. 2 der Friedhofsatzung

3. Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach § 3 Abs. 2 der Friedhofsatzung 300,00 Euro

im anonymen Grabfeld (§ 18 der Friedhofsatzung) für Aschen (Urnen) von Verstorbenen 300,00 Euro

4. Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach § 3 Abs. 2 der Friedhofsatzung 600 Euro

auf dem Rasengrabfeld (§ 19 der Friedhofsatzung) für Aschen (Urnen) von Verstorbenen

#### II. Gemischte Grabstätten

1. Für die erste Belegung: Erdbestattung 500,- Euro
- Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 3 Abs. 2 der Friedhofsatzung

2. Für die zweite Belegung Beisetzung einer Asche (Urne) 300,- Euro

von Verstorbenen nach § 3 Abs. 2 der Friedhofsatzung

#### III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 3 Abs. 2 der Friedhofsatzung für
  - a) Wahlgrabstätte 1.000,00 Euro
  - b) eine Urnenwahlgrabstätte 450,00 Euro

- c) eine Urnenwahlgrabstätte auf dem Rasengrabfeld 800,00 Euro

2. Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr und Grabstelle
  - a) an einer Wahlgrabstätte 12,50 Euro
  - b) an einer Urnenwahlgrabstätte 5,65 Euro
  - c) an einer Urnenwahlgrabstätte auf dem Rasengrabfeld 10,00 Euro
  - d) an einer gemischten Grabstätte 16,66 Euro

- d) an einer gemischten Grabstätte 16,66 Euro

#### IV. Benutzung und Reinigung der Leichenhalle (Trauerhalle)

1. Benutzung der Leichenhalle
  - a) für die Aufbewahrung einer Leiche oder Asche (Urne) 47,00 Euro
  - b) für die Aufbewahrung einer Leiche mit Kühlung für max. 3 Tage 80,00 Euro
  - c) für jeden weiteren Tag der Aufbewahrung einer Leiche mit Kühlung 21,00 Euro
  - d) für die Durchführung einer Trauerfeier 110,00 Euro

- d) für die Durchführung einer Trauerfeier 110,00 Euro

2. Reinigung und Vorbereitung der Leichenhalle 35,00 Euro

3. Reinigung und Vorbereitung der Leichenhalle an Samstagen (Zuschlag 30 %) 45,00 Euro

3. Reinigung und Vorbereitung der Leichenhalle an Samstagen (Zuschlag 30 %) 45,00 Euro

#### V. Gebühren für andere Personen nach § 3 Abs. 3 der Friedhofsatzung

Die Kostenfestsetzung für die Überlassung von Grabstätten nach den Ziffern I und II, die Verleihung von Nutzungsrechten nach Ziffer III sowie die Benutzung und Reinigung der Leichenhalle nach Ziffer IV, an andere Personen nach § 3 Abs. 3 der Friedhofsatzung erfolgt nach besonderer Vereinbarung

#### VI. Zustimmung der Friedhofsverwaltung

für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen nach § 24 Abs. 1 der Friedhofsatzung 25,00 Euro

#### VII Ausheben und Schließen von Gräbern

Die Kosten für das Ausheben und Schließen der Gräber sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

#### VIII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen (Urnen)

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen oder Aschen (Urnen) wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

#### Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung (GemO) zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn  
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Ortsgemeinderatssitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Altenglan unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung der Bestimmungen nach Ziffer 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist von 1 Jahr noch jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenglan, den 22.06.2016  
Verbandsgemeindeverwaltung:  
Roger Schmitt, Bürgermeister